Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 1925.

Bundesgesetz

betreffend

Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen.

(Vom 16. Oktober 1924.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 34ter der Bundesverfassung,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1924,

beschliesst:

I. Bewilligung für Gasthöfe.

1. Grundsatz.

Art. 1. Wer einen Gasthof erstellen, einen bestehenden behufs Vermehrung der Bettenzahl in erheblichem Mass baulich erweitern oder bisher andern Zwecken dienende Bauten dauernd zur gewerbsmässigen Beherbergung von Gästen verwenden will, bedarf einer Bewilligung.

Als Gasthof im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes zur gewerbsmässigen Beherbergung von Gästen bestimmte Gebäude, mit Einschluss der Fremdenpensionen.

2. Voraussetzung.

Art. 2. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller ein Bedürfnis für die Erstellung, Eröffnung oder Erweiterung eines Gasthofes glaubhaft macht.

3. Beschränkte Bewilligung.

Art. 3. Die Bewilligung kann auch nur in beschränktem Umfang und unter Bedingungen, die auf die Bedürfnisfrage Bezug haben, erteilt werden.

II. Verfahren.

1. Kantonale Behörde.

Art. 4. Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist der kantonalen Behörde einzureichen, die nach Vornahme der nötigen Erhebungen und Anhörung der Gemeindebehörde entscheidet.

Der Entscheid wird samt Begründung dem Gesuchsteller und der Gemeindebehörde mitgeteilt.

2. Bundesrat.

Art. 5. Der Entscheid der kantonalen Behörde unterliegt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der Beschwerde an den Bundesrat.

Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage.

Das Recht zur Beschwerde steht ausser dem Gesuchsteller auch der Gemeindebehörde zu.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

3. Erneuerung des Gesuches.

Art. 6. Ein abgewiesenes Gesuch kann nur beim Nachweis veränderter tatsächlicher Verhältnisse erneuert werden.

III. Massnahmen gegen Zuwiderhandlungen.
1. Strafrechtliche.

Art. 7. Wer ohne Bewilligung einen Gasthof erstellt, die Bettenzahl mittelst erheblicher baulicher Erweiterung eines bestehenden Gasthofes vermehrt oder bisher andern Zwecken dienende Bauten zur dauernden gewerbsmässigen Beherbergung von Gästen verwendet, wird mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Der nämlichen Strafe unterliegt, wer die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt.

Wird die Einholung einer Bewilligung aus Nachlässigkeit oder Rechtsunkenntnis unterlassen, so ist die Strafe Busse bis zu zehntausend Franken.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht sind anwendbar.

Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen liegt den Kantonen ob.

2. Verwaltungsmassnahmen.

Art. 8. Die kantonalen Behörden sind gehalten, die Erstellung und den Betrieb von Gasthöfen, wofür die Bewilligung nicht erteilt wurde, zu verhindern.

Ohne Bewilligung eröffnete Betriebe sind binnen angemessener Frist zu schliessen, sofern nicht nachträglich die Bewilligung erteilt wird.

IV. Vorbehalt des kantonalen Rechts.

Art. 9. Ein nach diesem Gesetz bewilligter Gasthofbetrieb bleibt den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung unterworfen.

V. Oberaufsicht.

Art. 10. Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht über die Vollziehung dieses Gesetzes zu. Er kann Ausführungsbestimmungen dazu erlassen.

VI. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1930.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. Oktober 1924.

Der Präsident: **Simon.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 16. Oktober 1924.

Der Präsident: **R. Evéquoz.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 16. Oktober 1924.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 22. Oktober 1924.
Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 1925.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesgesetz betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen. (Vom 16. Oktober 1924.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1924
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	43
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	22.10.1924
Seite Page Pagina	559-561
Ref. No	10 029 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.